

Konfliktdritte werden diejenigen Konfliktrollen genannt, die aktiv im Konflikt mitwirken, weil sie einbezogen werden oder bewusst hinzukommen, ohne indes selbst Beteiligte oder Koalitionspartner zu werden. Sie haben stets **Förder- und Herausforderungscharakter**, sind gewissermaßen eine Zumutung für die Beteiligten, da sie mit zusätzlichem Sinn operieren und für eine (weitere bzw. „erneute“) Sozialisierung der Beteiligten arbeiten bzw. diese zu sichern helfen.

Dritte im Konflikt sind die Richter, Schlichter und Mediatoren.

Ihre Bearbeitungsebenen sind eingebettet in Ebenen, in denen die Beteiligten selbständig Ihren Konflikt bearbeiten (siehe KK 21-Km 1-3. Insoweit haben die Dritten **Brückencharakter**.

Delegation

Delegation erfolgt bei Richtern und Schlichtern. Bei Richtern wird der Konflikt durch den Dritten gelöst (Entscheidungsrecht), bei Schlichtern allenfalls dank des Dritten (Vorschlagsrecht).

1. Richter

Richter lösen (Rechts-)Probleme, die sie aus sozialen Konflikten generieren. Strukturell löst ein Richter nicht den sozialen Konflikt der Beteiligten, sondern das Problem der Gesamtgesellschaft, dass dieser Konflikt droht, in Gewalt zu eskalieren.

Deshalb agiert der Richter nicht im Namen der Beteiligten, sondern der Zaungäste, der Umstehenden, also der Gesamtgesellschaft, eben **im Namen des Volkes** (Demokratie). Der Richter **generiert aus den zwei Konfliktperspektiven das juristisch Relevante** und trifft eine Entscheidung nach juristischen Maßstäben (**Konflikttransformation**, siehe KK 21-Km). Eine geniale Vorgehensweise, um soziale Gewalt unter den Beteiligten zu verhindern. Das Ganze ist natürlich nur dann von Erfolg begleitet, wenn die Beteiligten das irgendwie akzeptieren, entweder freiwillig (**Schiedsrichter**) oder gezwungenermaßen (**Richter**). Deshalb verkörpert der staatliche Richter auch das Gewaltmonopol, was stets auch die **Frage der Akzeptanz** staatlicher Rechtsprechung aufwirft. Gleichwohl kommt es nicht auf eine Akzeptanz oder den Willen der Beteiligten direkt an. Sie müssen das Urteil befolgen, es ergeht zugunsten der Gesamtgesellschaft, die sich vor eskalierender Gewalt schützen möchte: deshalb ist die Delegation an einen Richter eine **Errungenschaft sich sozialisierender Sozialverbände**.

Das Gesagte trifft nicht nur für staatliche Richter zu, sondern für jede Rolle in einer konfliktbezogenen Delegation. Auch Vater oder Mutter, die Geschwisterstreit (entschieden) entscheiden, richten – nach beteiligtenfremden, namentlich gesamtfamiliären Maßstäben. Ebenso Führungskräfte, die in ihren Teams mit Konflikten konfrontiert sind, die zu eskalieren drohen, werden konfliktbezogene Richterfunktionen übernehmen und im Namen der Organisation, des Arbeitgebers etc. entscheiden.

Deutlich wird, dass nicht die Person des Richters maßgebend ist, sondern sein (gesetzlicher) **Wertungsmaßstab**. Damit kann die Prozesskommunikation binär codiert (**recht/unrecht**) werden. Diese radikale Reduktion sozialer, zwischenmenschlicher Komplexität auf eine binäre Codierung ist der **Preis der Transformation zugunsten des sozialen Friedens**. Einhergehend damit findet eine gewisse **Entfremdung** statt. Die Codierung ist nötig, damit der Dritte überhaupt entscheiden und Gewalt verhindern kann. Eine weiter ausdifferenzierte Gesamtgesellschaft mit einem **ausdifferenzierten Rechtssystem** bedarf weiterer Konfliktlösungsmethoden, um die Entfremdungserscheinungen bearbeiten zu können. Das ist m.E. ein Grund für das **Aufkommen der Mediationsbewegung**.

2. Schlichter

Schlichter entscheiden keine Konflikte. Sie bieten Lösungen an und unterbreiten Vorschläge, die auch abgelehnt werden können. Zum Teil übernehmen sie auch Vermittlungsfunktionen. Mitunter ist es für sie vorteilhaft, Sachkenntnis von der betroffenen Materie zu haben. Zwingend ist das nicht, erleichtert aber die Arbeit, annahmefähige Vorschläge zu unterbreiten. Auch sie haben **Brückenfunktion: Während Richter den Weg aus dem Kampf weisen, „weisen“ Schlichter den Weg zur Mediation.**

Schlichter sind von den Parteien auserwählte, Richter sind gesetzt. Im Vergleich zu Mediatoren „fehlt“ Schlichtern funktional die Idee der Transformation.

In der **Praxis des Konfliktmanagements** können sich einzelne Richter-, Schlichter und Mediatoren-Elemente vermischen, sodass Richter- oder Schlichterpersonen Funktionen von Mediatoren ausführen oder auch umgedreht.

Die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle i.S.d. § 76 BetrVG ist eine solche Mischform, da Ihr Spruch die fehlende Einigung zw. AG und BR ersetzt.

Mediation / Mediatoren

In der Mediation können **alle relevanten Aspekte des Konflikts** zur Sprache kommen, **um lösungsorientierte Verbalverhandlungen** zu führen. **Mit dem Mediator wird im Konflikt ein Dritter installiert, der hilft, gewaltfrei und ebenbürtig zu kommunizieren und nicht in (verbale) Gegnerschaft zu verfallen.**

Wichtige Aufgaben des gemeinsamen Dritten sind

- Zuversicht in die Lösbarkeit des Konflikts
 - Zuversicht in die Lösungsfähigkeit der Beteiligten,
 - Ruhe und Ausgeglichenheit herstellen,
 - Verfahrenshoheit übernehmen,
 - Suchprozess nach den verbindenden Werten und Maßstäben einläuten.
 - Einbindung der Zukunft(svorstellungen u. -wünsche) der Beteiligten: strategische Mediation
- Mediatoren (unter-)richten oder be-lehren nicht die Konfliktbeteiligten. Vielmehr **reduzieren sie die Komplexität der Konfliktbeziehung dadurch, dass sie die Verfahrenshoheit übernehmen, ohne die Kommunikation binär zu codieren.** Damit verhindern sie eine übermäßige Vereinfachung („Das ist alles eine Frage von „recht/unrecht“ oder „bezahlen/nicht bezahlen“, „wahr/unwahr“, „schön/nicht schön“ etc.). Die Gefahr ist, dass die Komplexität nicht operationalisiert werden kann, also als Konflikt bestehen bleibt.

Übersicht

	Richter	Schlichter	Mediator
Lösungsweg	durch den Dritten	dank des Dritten	mit dem Dritten
Aufgabe	Entscheidung fällen	Möglichkeit vorgeben	Verfahren vorgeben
Kompetenz	Verfahrensherrschaft mit Entscheidungsgewalt	Verfahrensherrschaft mit Lösungsvorschlägen	Verfahrensherrschaft
Vorgehensweise	Transformation des sozialen Konflikts in ein juristisches Problem, Problembearbeitung	Sach- und Problembearbeitung	Konflikt-, insbes. Beziehungsbearbeitung
Entscheidungsmaßstab	abstrakt-generelle Normen (kodifizierte Sozialnormen)	Normen der Gesellschaft sowie der Parteien	Normen der Beteiligten (inkl. des Mediators), vereinbarte Normen als Ausdruck der Eigenverantwortlichkeiten
Funktionen des Dritten	Ausgleich Rechtsfriede (für soziale Sicherheit und Ordnung)	Ausgleich, Vermittlung (für sozialen und individuellen Frieden)	Ausgleich, Vermittlung, Transformation (für Entwicklung der Konfliktbeziehung)
Zielrichtung	soziale Sicherheit und Ordnung, Rechtsfriede als sozialer Friede	sozialer und individueller Friede	individueller Friede und individuelle Entwicklung